

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁰⁹

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1990

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 90	Achte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	1510
24. 7. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung 7631-1-8	1511
6. 8. 90	Erste Verordnung zur Durchführung des § 206 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung 303-8	1512
13. 7. 90	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 des Bundeskindergeld- gesetzes) 1104-5, 85-1	1513
13. 7. 90	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 32 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes) 1104-5, 611-1	1513
27. 7. 90	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1514
6. 8. 90	Berichtigung der Neufassung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung 2125-40-28	1514
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1515
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26 und Nr. 27	1515
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1516

Achte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 18. Juli 1990

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. August 1990 (BAnz. S. 4013), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 45 a wird folgender § 45 b eingefügt:

„§ 45 b

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Dienstleistungen Gebietsansässiger, die in fremden Wirtschaftsgebieten für die Entwicklung, Herstellung oder Erprobung von Raketen sowie von hierfür besonders konstruierten Bestandteilen und besonders entwickelten Rechnerprogrammen erbracht werden, bedürfen der Genehmigung, auch wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 und 3 nicht vorliegen. Dies gilt auch für Dienstleistungen Deutscher, die

1. Inhaber eines Personaldokumentes der Bundesrepublik Deutschland sind oder
2. verpflichtet wären, einen Personalausweis zu besitzen, falls sie eine Wohnung im Geltungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzes hätten.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um Projekte der Europäischen Weltraumorganisation han-

delt oder wenn die Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in Japan, Kanada, Norwegen, der Türkei oder den Vereinigten Staaten von Amerika erbracht werden.

(2) Raketen im Sinne des Absatzes 1 sind gelenkte Flugkörper, die zur Aufnahme von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen geeignet sind.“

2. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 6 a ist am Ende das Wort „oder“ zu streichen und ein Komma einzufügen.
- b) Nach Nummer 6 a wird folgende Nummer 6 b eingefügt:
„6 b. entgegen § 45 b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ohne Genehmigung Dienstleistungen erbringt oder“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung**

Vom 24. Juli 1990

Auf Grund des § 53c Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), der durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1249) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), geändert durch die Verordnung vom 7. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2278), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Der Garantiefonds beträgt mindestens

1. 5124000 Deutsche Mark, wenn Risiken gedeckt werden, die zu der in Teil A Nr. 14 der Anlage zum Gesetz genannten Versicherungssparte gehören und die in dieser Sparte jährlich ausgewiesenen Beiträge des Versicherungsunternehmens in jedem der letzten drei Geschäftsjahre 9150000 Deutsche Mark oder 4% der ausgewiesenen Beiträge des Versicherungsunternehmens überschritten haben,
2. 1464000 Deutsche Mark, wenn Risiken gedeckt werden, die
 - a) zu einer in Teil A Nr. 10 bis 13 und 15 der Anlage zum Gesetz genannten Versicherungssparte gehören oder
 - b) zu der in Teil A Nr. 14 der Anlage zum Gesetz genannten Versicherungssparte gehören und die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllt sind,

3. 1098000 Deutsche Mark, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in Teil A Nr. 1 bis 8, 16 und 18 der Anlage zum Gesetz genannten Versicherungssparte gehören,

4. 732000 Deutsche Mark, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in Teil A Nr. 9 und 17 der Anlage zum Gesetz genannten Versicherungssparte gehören.

Werden Risiken aus mehreren Versicherungssparten gedeckt, so ist der höchste Betrag maßgebend.

(2) Für ein Versicherungsunternehmen, das erstmalig die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllt, gilt der dort genannte Betrag des Garantiefonds erst nach Ablauf einer Frist von sieben Jahren. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem diese Voraussetzungen erstmals erfüllt werden. Nach Ablauf von drei Jahren dieser Frist beträgt der Garantiefonds mindestens 3660000 Deutsche Mark, nach Ablauf von fünf Jahren mindestens 4392000 Deutsche Mark.“

2. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1990

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Erste Verordnung
zur Durchführung des § 206 Abs. 2
der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Vom 6. August 1990

Auf Grund des § 206 Abs. 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Justiz:

§ 1

§ 206 Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf Rechtsanwälte, die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. August 1990

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1990 – 1 BvL 20/84 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 10 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung des Artikels 13 Nummer 2 des Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. Dezember 1982 (Bundesgesetzbl. I Seite 1857) war bis zum 31. Dezember 1985 mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

§ 11 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung des Artikels 13 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (Bundesgesetzbl. I Seite 1857) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. Juli 1990

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juni 1990 – 1 BvL 72/86 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 32 Absatz 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. Dezember 1982 (Bundesgesetzbl. I Seite 1857) war mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. Juli 1990

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 27. Juli 1990

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „74. DEUTSCHER GEODÄTENTAG ESSEN – Fachausstellung“
vom 5. bis 7. September 1990 in Essen
2. „144. Berliner Durchreise – International Fashion Fair“
vom 16. bis 18. September 1990 in Berlin
3. „KRAFTWERKE – Kongreß mit Informations- und Leistungsschau“
vom 18. bis 21. September 1990 in Essen
4. „119. Bayerisches Zentral-Landwirtschaftsfest 1990“
vom 22. bis 30. September 1990 in München
5. „29. INTERBOOT – Internationale Wassersport-Ausstellung“
vom 22. bis 30. September 1990 in Friedrichshafen
6. „CARAVAN SALON – Internationale Fachmesse“
vom 29. September bis 7. Oktober 1990 in Essen
7. „MODE-HEIM-HANDWERK – Verbraucherausstellung“
vom 13. bis 21. Oktober 1990 in Essen
8. „SPIEL – Internationale Spieltage“
vom 25. bis 28. Oktober 1990 in Essen
9. „IENA 90 – Internationale Ausstellung „Ideen – Erfindungen – Neuheiten““
vom 31. Oktober bis 4. November 1990 in Nürnberg
10. „IFL '90 – Innovationsforum Ledertechnik – Internationale Fachmesse + Symposium + Firmenvorträge“
vom 5. bis 8. November 1990 in Pirmasens
11. „BLECH 90 – 11. Internationale Fachmesse für Blechbearbeitung“
vom 6. bis 10. November 1990 in Essen
12. „SECURITY – Internationale Sicherheits-Fachmesse mit Kongreß“
vom 20. bis 23. November 1990 in Essen
13. „MOTOR SHOW – Internationale Spezialmesse“
vom 30. November bis 9. Dezember 1990 in Essen
14. „42. Internationale Spielwarenmesse 1991“
vom 31. Januar bis 6. Februar 1991 in Nürnberg
15. „IMS '91 – 16. Internationale Messe für Schuhfabrikation – 42. Pirmasenser Lederwoche International“
vom 9. bis 13. Mai 1991 in Pirmasens

Bonn, den 27. Juli 1990

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

**Berichtigung
der Neufassung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung**

Vom 6. August 1990

Die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage 3 ist in der Liste A bei der Position „Quizalofop einschließlich Ester“

die Angabe

„0,5 andere pflanzliche Lebensmittel“

durch die Angabe

„0,05 andere pflanzliche Lebensmittel“

zu ersetzen.

Bonn, den 6. August 1990

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Im Auftrag
Dr. Töpner

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
7. 8. 90 Neunte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	4013	(146 8. 8. 90)	8. 8. 90
7. 8. 90 Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	4013	(146 8. 8. 90)	8. 8. 90

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 4. August 1990

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-nigrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	686
5. 6. 90	Bekanntmachung der deutsch-jordanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	687
28. 6. 90	Bekanntmachung der deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zu dem deutsch-jugoslawischen Abkommen vom 10. April 1957 über den Luftverkehr	689
2. 7. 90	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über die Erweiterung der Zusammenarbeit in den Bereichen von Wissenschaft und Hochschulen	694
2. 7. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-uruguayischen Investitionsförderungsvertrags ...	697
3. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	697
5. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	698
5. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	699
17. 7. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik	700

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 27, ausgegeben am 8. August 1990

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 90	Bekanntmachung des deutsch-senegalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	702
5. 7. 90	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS) über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	704
5. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern	706
10. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	707
10. 7. 90	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	708
11. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	710
11. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	711
12. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	712
17. 7. 90	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	713
18. 7. 90	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	714
18. 7. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-australischen Auslieferungsvertrags	716

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

9. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1956/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1314/89 zur Ermächtigung Griechenlands, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Maßnahmen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 nicht anzuwenden	L 176/25	10. 7. 90
10. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1967/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 79/88 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol sowie für Gemüsepaprika	L 178/13	11. 7. 90
10. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1968/90 der Kommission über die Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse aus dem Rohtabakbereich	L 178/14	11. 7. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
25. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1973/90 des Rates zur Festsetzung der jahreszeitlichen Staffelung des Grundpreises für Schafffleisch und des Leitniveaus im Wirtschaftsjahr 1991	L 179/1	12. 7. 90
11. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1984/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 646/86 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein	L 179/21	12. 7. 90
16. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2023/90 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch	L 184/9	17. 7. 90
16. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2024/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/86 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen für den Absatz des in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zuckers	L 184/10	17. 7. 90
16. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2025/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbeitung und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	L 184/12	17. 7. 90
16. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2029/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird	L 186/5	18. 7. 90
18. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2046/90 der Kommission zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und zur Festsetzung der in Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlenden Preise und Prämien für Tabak der Ernte 1989	L 187/23	19. 7. 90
18. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2047/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1823/89 über die Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität im Jahr 1989	L 187/28	19. 7. 90
18. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 der Kommission zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger	L 187/29	19. 7. 90
16. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2060/90 des Rates mit Übergangsmaßnahmen für den Handel mit der Deutschen Demokratischen Republik im Sektor Landwirtschaft und Fischerei	L 188/1	20. 7. 90
19. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2065/90 der Kommission über die Ausgleichentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1989	L 188/20	20. 7. 90
19. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2066/90 der Kommission über die Folgen der Nichtfestsetzung eines Erstattungssatzes für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt werden	L 188/23	20. 7. 90
16. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2072/90 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1989	L 190/1	21. 7. 90
20. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2079/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands	L 190/15	21. 7. 90
20. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2080/90 der Kommission zur Festsetzung des den Tomatenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 190/19	21. 7. 90
20. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2081/90 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 190/22	21. 7. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
20. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2082/90 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 190/25	21. 7. 90
20. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2083/90 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 190/28	21. 7. 90
20. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2084/90 der Kommission zur Festsetzung des Beihilfebetrags zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerleguminosen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 190/30	21. 7. 90
20. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2085/90 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 190/31	21. 7. 90
20. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2086/90 der Kommission über den Verkauf von Getreide aus Beständen der französischen Interventionsstelle zur Lieferung in die französischen überseeischen Departements	L 190/33	21. 7. 90
Andere Vorschriften		
18. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1925/90 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	L 177/1	10. 7. 90
6. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1964/90 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 178/5	11. 7. 90
10. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1965/90 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 178/8	11. 7. 90
10. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1966/90 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1428/90 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 178/12	11. 7. 90
6. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1978/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 179/11	12. 7. 90
10. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1979/90 der Kommission zur Festsetzung der vom Rat im Sektor Saatgut in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu verringernden Beihilfenbeträge	L 179/13	12. 7. 90
11. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1980/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe der KN-Codes 6401 und 6402 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 179/17	12. 7. 90
11. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1981/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe der KN-Codes 6401 und 6402 mit Ursprung auf den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 179/18	12. 7. 90
11. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1982/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Geschirr des KN-Codes 6912 00 50 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 179/19	12. 7. 90
12. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2001/90 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1118/90 zur Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 180/11	13. 7. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2008/90 des Rates zur Förderung der Energietechnologien in Europa (Thermie-Programm)	L 185/1	17. 7. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
17. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2030/90 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 über die Warenkontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden	L 186/6	18. 7. 90
17. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2031/90 der Kommission über die Staffelung der Einfuhrpreise für Tafeltrauben mit Ursprung in Zypern	L 186/9	18. 7. 90
16. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2036/90 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrobor mit Ursprung in Japan und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf diese Einfuhren	L 187/1	19. 7. 90
17. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2039/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 187/7	19. 7. 90
10. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2042/90 der Kommission zur Anwendung des Beschlusses Nr. 5/90 des Gemischten Ausschusses EWG-Island zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 187/15	19. 7. 90
18. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2045/90 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 187/21	19. 7. 90
17. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2051/90 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gewebten Säcken aus Polyolefin mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 187/36	19. 7. 90
17. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2064/90 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von linearen Wolfram-Halogen-Glühlampen mit Ursprung in Japan	L 188/10	20. 7. 90
16. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2073/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3905/89 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für eine landwirtschaftliche und eine chemische Ware (1990) hinsichtlich Sauerkirschen, in Alkohol eingelegt	L 190/3	21. 7. 90
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/90 der Kommission vom 13. Juni 1990 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger mit Ursprung in Thailand (ABI. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990)	L 179/44	12. 7. 90
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1561/90 der Kommission vom 7. Juni 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (ABI. Nr. L 148 vom 12. 6. 1990)	L 186/26	18. 7. 90
— Berichtigung der Entscheidung Nr. 1796/90/EGKS der Kommission vom 29. Juni 1990 über die Aussetzung von Zollsätzen und mengenmäßigen Beschränkungen für unter den EGKS-Vertrag fallende Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik (ABI. Nr. L 166 vom 29. 6. 1990)	L 186/27	18. 7. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 473. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 20. Juli 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 133 vom 20. Juli 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.